

FREUNDESKREIS

des Ratsgymnasiums Rotenburg (Wümme) e. V.

Vereinsatzung (neue Version)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis des Ratsgymnasiums Rotenburg e. V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode unter der Geschäftsnummer: NZS VR 170036 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rotenburg (Wümme).
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Der Verein ist eine Vereinigung der Eltern, Lehrer/innen, Freunde und ehemaligen Schüler/innen des Ratsgymnasiums Rotenburg (Wümme).
3. Zweck des Vereins ist:
 - a) die Förderung der Erziehung
 - b) die Förderung und Pflege insbesondere der musischen, kulturellen und sportlichen Bereiche dieses Ratsgymnasiums und seiner Einrichtungen, sowie die Pflege einer engen Verbindung zwischen Eltern, Lehrer/innen, Schüler/innen und ehemaligen Schüler/innen dieses Gymnasiums. Dieser Satzungszweck wird durch die ideelle und finanzielle Förderung der vorgenannten Bereiche verwirklicht.

§ 3 Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - a) Erhebung regelmäßiger Mitgliedsbeiträge und
 - b) durch Spenden und anderen Zuwendungen.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) die Eltern und die gesetzlichen Vertreter von Schüler/innen,
 - b) die Lehrer/innen des Ratsgymnasiums
 - c) die ehemaligen Schüler/innen des Ratsgymnasiums und
 - d) jeder Freund und Förderer des Ratsgymnasiums.
2. Erworben wird die Mitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Kalendermonats.
 - b) Tod.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern.
 - a) Der/die Vorsitzende des Elternrates des Ratsgymnasiums sowie sein/e Direktor/in gehören ihm kraft ihres Amtes ohne besondere Wahl für die Dauer ihres Amtes an.
 - b) Die übrigen Mitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte:
 - a) den/die erste/n Vorsitzende/n,
 - b) den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n,

- c) den/die Schriftführer/in,
 - d) den/die Schatzmeister/in.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner zweijährigen Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand durch Berufung eines Vereinsmitgliedes in den Vorstand. Das Amt dieses Vorstandsmitgliedes dauert bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
 4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, beruft die Mitgliederversammlung und entscheidet auf Antrag über Herabsetzung und Ermäßigung von Mitgliedsbeiträgen.
 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind, und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
 6. Der/die Vorsitzende und sein/e bzw. ihr/e Stellvertreter/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; sie sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Sie sind in Vertretung des Vereins an die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Zur ausschließlichen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören
 - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes über das verfllossene Geschäftsjahr, der in der ersten Mitgliederversammlung des folgenden Jahres zu erstatten ist,
 - b) Prüfung der alljährlichen Kassenabrechnung und Wahl zumindest eines/einer Kassenprüfers/in,
 - c) Erteilung der Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters,
 - d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - e) Änderung der Satzung
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes erschienene Vereinsmitglied eine Stimme. Die Vertretung eines Vereinsmitgliedes durch ein anderes Vereinsmitglied ist ausgeschlossen. Beschlussfähigkeit ist die Mitgliederversammlung, wenn mindestens acht Vereinsmitglieder erschienen sind. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit.
3. Beschlüsse zur Abänderung der Satzung, die den Sitz, den Zweck oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, sind jedoch nur gültig, wenn
 - a) wenigstens ein Fünftel der Vereinsmitglieder erschienen ist und außerdem
 - b) eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder für die Satzungsänderung stimmt
4. Ist diese qualifizierte Mehrheit (§ 7.3) nicht vorhanden, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vorher per E-Mail durch den/die Vorsitzende/n oder seinen/ihrer Stellvertreter/in mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Soll über Satzungsänderungen beschlossen werden, für die eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist (§ 7.3) so ist die betreffende Satzungsänderung in der Einberufung unter Gegenüberstellung der „alten“ Fassung anzugeben; bei Einberufung einer zweiten Versammlung (§ 7.4) ist außerdem darauf hinzuweisen, dass diese zweite Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
6. Der/die Vorsitzende (Stellvertreter/in) hat die Mitgliederversammlung einzuberufen:
 - a) Mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr, und zwar möglichst im ersten Halbjahr,
 - b) wenn der Vorstand ihre Einberufung im Interesse des Vereins für erforderlich hält,
 - c) wenn mindestens 20 Vereinsmitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand beantragt haben.
7. Das über jede Mitgliederversammlung zu führende Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter/in und dem Schriftführer / der Schriftführerin zu unterzeichnen und in dem Ordner über Protokolle des Vereins abzuheften.

§ 8 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Rotenburg (Wümme) als Träger des Ratsgymnasiums Rotenburg (Wümme), der dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.